

Richter Sandy PA4

**Von:** Loerges Hendrik  
**Gesendet:** Montag, 3. Juni 2019 17:25  
**An:** Innenausschuss PA4  
**Cc:** Hoegl Eva SPD; Lischka Burkhard; Frei Thorsten; Middelberg Mathias; AG02; Will Nicola; Bosse Sabrina; Lindholz Andrea; Throm Alexander; Schmidt Stefan  
**Betreff:** Aufsetzungsbitte  
**Anlagen:** 190603 Fachkräfteeinwanderungsgesetz - Änderungsantrag Koalition.docx; 190603 Duldungsgesetz - Änderungsantrag Koalition.docx; 190603 Geordnete-Rückkehr-Gesetz - Änderungsantrag Koalition.docx; 190603 Fachkräfteeinwanderung - Ausschuss-Entschließungsantrag.docx  
**Signiert von:** hendrik.loerges@cducsu.de

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Namen der Koalitionsfraktionen beantrage ich, folgende Vorlagen nebst den dazugehörigen, dieser Mail beigefügten Änderungsanträgen auf die Tagesordnung der Sitzung des Ausschusses für Inneres und Heimat am 5. Juni 2019 zwecks Beschlussfassung zu setzen:

- Entwurf der Bundesregierung eines Fachkräfteeinwanderungsgesetzes - Drucksache 19/8285 -, X
- Entwurf der Bundesregierung eines Gesetzes über Duldung bei Ausbildung und Beschäftigung - Drucksache 19/8286 – und
- Entwurf der Bundesregierung eines Zweiten Gesetzes zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht - Drucksache 19/10047 -.

Zu dem Entwurf eines Fachkräfteeinwanderungsgesetzes übersende ich zudem den Entwurf eines Antrags der Koalitionsfraktionen mit dem Titel „Fachkräfteeinwanderung praxistauglich gestalten“, verbunden mit der Bitte, diesen ebenfalls zwecks Beschlussfassung auf die Tagesordnung zu setzen.

Mit freundlichen Grüßen,

H. Löriges

Hendrik Löriges, LL.M.



CDU/CSU-Fraktion im Deutschen Bundestag  
Arbeitsgruppe Innen und Heimat

Platz der Republik 1 · 11011 Berlin  
T +49-30-227-52179 · F +49-30-227-15905  
hendrik.loerges@cducsu.de  
ag02@cducsu.de  
[www.cducsu.de](http://www.cducsu.de)

<b>Innenausschuss</b> (2319)	
Eingang mit	Anl. am 3.6.2019
1. <u>Vors. m.d.B.</u> um <u>Kenntnisnahme/Rücksprache</u>	
2. Mehrfertigungen mit/ohne Anschreiben an Abg. BE, Obl. Sekr.	
an _____	
3. Wv _____	
4. z.d.A. (alphab.-Gesetz- BME)	

Hy 3/6

## Änderungsantrag

der Fraktionen der CDU/CSU und der SPD  
zu dem Entwurf eines Fachkräfteeinwanderungsgesetzes  
- Drucksache 19/8285 -

Der Deutsche Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/8285 mit folgenden Maßgaben - im Übrigen unverändert - anzunehmen:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 4 wird in § 4a Absatz 5 Satz 3 Nummer 3 das Wort „zwei“ durch das Wort „vier“ ersetzt.
- b) Nummer 11 wird wie folgt geändert:
  - aa) § 16a Absatz 2 Satz 2 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Bilaterale oder multilaterale Vereinbarungen der Länder mit öffentlichen Stellen in einem anderen Staat über den Besuch inländischer Schulen durch ausländische Schüler bleiben unberührt. Aufenthaltserlaubnisse zur Teilnahme am Schulbesuch können aufgrund solcher Vereinbarungen nur erteilt werden, wenn die für das Aufenthaltsrecht zuständige oberste Landesbehörde der Vereinbarung zugestimmt hat.“
  - bb) Dem § 16f wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Bilaterale oder multilaterale Vereinbarungen der Länder mit öffentlichen Stellen in einem anderen Staat über den Besuch inländischer Schulen durch ausländische Schüler bleiben unberührt. Aufenthaltserlaubnisse zur Teilnahme am Schulbesuch können aufgrund solcher Vereinbarungen nur erteilt werden, wenn die für das Aufenthaltsrecht zuständige oberste Landesbehörde der Vereinbarung zugestimmt hat.“
  - cc) § 17 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. er über einen Abschluss einer deutschen Auslandsschule oder über einen Schulabschluss verfügt, der zum Hochschulzugang im Bundesgebiet oder in dem Staat berechtigt, in dem der Schulabschluss erworben wurde, und“.
  - dd) In § 17 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 wird dem Wort „über“ das Wort „er“ vorangestellt.
  - ee) Dem § 17 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Sie kann erneut nur erteilt werden, wenn sich der Ausländer nach seiner Ausreise mindestens so lange im Ausland aufgehalten hat, wie er sich zuvor auf der Grundlage einer Aufenthaltserlaubnis nach Satz 1 im Bundesgebiet aufgehalten hat.“
- c) Nummer 12 wird wie folgt geändert:
  - aa) Dem § 18 Absatz 2 wird folgende Nummer 5 angefügt:

„5. in den Fällen der erstmaligen Erteilung eines Aufenthaltstitels nach § 18a oder § 18b Absatz 1 nach Vollendung des 45. Lebensjahres des Ausländers die Höhe des Gehalts mindestens 55 Prozent der jährlichen Bemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung entspricht, es sei denn, der Ausländer kann den Nachweis über eine angemessene Altersversorgung erbringen. Von den

Voraussetzungen nach Satz 1 kann nur in begründeten Ausnahmefällen, in denen ein öffentliches, insbesondere ein regionales, wirtschaftliches oder arbeitsmarktpolitisches Interesse an der Beschäftigung des Ausländers besteht, abgesehen werden. Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat gibt das Mindestgehalt für jedes Kalenderjahr jeweils bis zum 31. Dezember des Vorjahres im Bundesanzeiger bekannt.“

bb) § 18b Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Fachkräften mit akademischer Ausbildung, die einen Beruf ausüben, der zu den Gruppen 21, 221 oder 25 nach der Empfehlung der Kommission vom 29. Oktober 2009 über die Verwendung der Internationalen Standardklassifikation der Berufe (ABl. L 292 vom 10.11.2009, S. 31) gehört, wird die Blaue Karte EU abweichend von Satz 1 mit Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit erteilt, wenn die Höhe des Gehalts mindestens 52 Prozent der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung beträgt.“

cc) § 18d Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Aufenthaltserlaubnis wird für mindestens ein Jahr erteilt. Nimmt der Ausländer an einem Unions- oder multilateralen Programm mit Mobilitätsmaßnahmen teil, so wird die Aufenthaltserlaubnis für mindestens zwei Jahre erteilt. Wenn das Forschungsvorhaben in einem kürzeren Zeitraum durchgeführt wird, wird die Aufenthaltserlaubnis abweichend von den Sätzen 1 und 2 auf die Dauer des Forschungsvorhabens befristet; die Frist beträgt in den Fällen des Satzes 2 mindestens ein Jahr.“

dd) In § 19a Absatz 4 wird die Angabe „Absatz 4“ durch die Angabe „Absatz 3“ ersetzt.

ee) In § 19d Absatz 1a wird die Angabe „60b“ durch die Angabe „60c“ ersetzt.

d) Nummer 16 wird gestrichen.

e) Die bisherigen Nummern 17 bis 60 werden die Nummern 16 bis 59.

f) In der neuen Nummer 36 wird die Angabe „60b“ durch die Angabe „60c“ ersetzt und werden die Wörter „und Absatz 4“ sowie das Wort „jeweils“ gestrichen.

g) In der neuen Nummer 39 Buchstabe a wird nach der Angabe „§§ 18a,“ die Angabe „18b,“ eingefügt.

h) Die neue Nummer 45 wird wie folgt geändert:

1. In § 81a Absatz 2 wird nach der Nummer 2 folgende Nummer 3 eingefügt:

„3. Bevollmächtigung der zuständigen Ausländerbehörde durch den Arbeitgeber, das Verfahren zur Feststellung der Gleichwertigkeit der im Ausland erworbenen Berufsqualifikation einleiten und betreiben zu können,“

2. In § 81a Absatz 2 werden die bisherigen Nummern 3 bis 7 die Nummern 4 bis 8.

2. Artikel 2 wird wie folgt geändert:

a) Folgende Nummer 1 wird vorangestellt:

„1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 421a folgende Angabe eingefügt:

„§ 421b Erprobung einer zentralen Servicestelle für anerkennungssuchende Fachkräfte im Ausland“

b) Die bisherigen Nummern 1 bis 4 werden die Nummern 2 bis 5.

c) Nach der neuen Nummer 3 wird folgende Nummer 3a eingefügt:

„3a. Dem § 281 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Für Ausländer, die keine Unionsbürger sind und sich nicht nur vorübergehend im Geltungsbereich des AZR-Gesetzes aufhalten, wird die Statistik der

sozialversicherungspflichtig und geringfügig Beschäftigten zusätzlich nach dem Aufenthaltsstatus auf der Grundlage der nach § 23a des AZR-Gesetzes übermittelten Daten gegliedert.“ ‘

- d) Die neue Nummer 4 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa und bb wird wie folgt gefasst:
- ,aa) In Nummer 3 wird die Angabe „§ 4 Abs. 3 Satz 2“ durch die Angabe „§ 4a Absatz 5 Satz 1 oder 2“ ersetzt.
  - bb) In Nummer 4 wird die Angabe „§ 4 Abs. 3 Satz 1“ durch die Angabe „§ 4a Absatz 4“ ersetzt und werden nach dem Wort „Beschäftigung“ die Wörter „oder eine andere Erwerbstätigkeit“ eingefügt.‘
- e) Die neue Nummer 5 wird wie folgt gefasst:
- ,5. In § 405 Absatz 4 werden die Wörter „oder ohne Aufenthaltstitel nach § 4 Abs. 3 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes“ durch ein Komma und die Wörter „ohne Aufenthaltstitel nach § 4a Absatz 5 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes oder ohne Erlaubnis oder Berechtigung nach § 4a Absatz 5 Satz 2 in Verbindung mit Absatz 4 des Aufenthaltsgesetzes“ ersetzt.‘
- f) Folgende Nummer 6 wird angefügt:
- ,6. Nach § 421a wird folgender § 421b eingefügt:

„§ 421b

Erprobung einer zentralen Servicestelle für anerkennungssuchende Fachkräfte im Ausland

Die Bundesagentur berät im Rahmen eines Modellvorhabens Personen, die sich nicht nur vorübergehend im Ausland aufhalten, zu den Möglichkeiten der Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse und damit im Zusammenhang stehenden aufenthaltsrechtlichen Fragen und begleitet sie bei der Durchführung der entsprechenden Verfahren. Das Modellvorhaben ist bis zum 31. Dezember 2023 befristet. § 363 Absatz 1 Satz 2 findet keine Anwendung.“ ‘

3. Nach Artikel 2 wird folgender Artikel 2a eingefügt:

„Artikel 2a

Weitere Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch

Das Dritte Buch Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung –, das zuletzt durch Artikel 2 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 421b wie folgt gefasst:  
„§ 421b (weggefallen)“.
  2. § 421b wird aufgehoben.‘
4. In Artikel 3 Nummer 4 wird § 14a Absatz 3 wie folgt gefasst:
- „(3) Die zuständige Stelle soll innerhalb von zwei Monaten über die Gleichwertigkeit entscheiden. Die Frist beginnt mit Eingang der vollständigen Unterlagen. Sie kann einmal angemessen verlängert werden, wenn dies wegen der Besonderheiten der Angelegenheit gerechtfertigt ist. Die Fristverlängerung ist zu begründen und rechtzeitig mitzuteilen. Der Schriftwechsel und die Zustellung der Entscheidung erfolgen über die zuständige Ausländerbehörde nach § 71 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes.“
5. Artikel 48 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
- ,2. In § 15 Absatz 1, § 15a Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 Nummer 1, § 16 Absatz 1 Nummer 2 sowie § 18 Absatz 2 Nummer 2 werden jeweils die Wörter „§ 4 Abs. 3 des Aufenthaltsgesetzes,“ durch die Wörter „§ 4a Absatz 5 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes, eine

Erlaubnis oder Berechtigung nach § 4a Absatz 5 Satz 2 in Verbindung mit Absatz 4 des Aufenthaltsgesetzes,“ ersetzt.“

6. Artikel 51 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 Buchstabe b wird wie folgt geändert:

aa) Der Doppelbuchstabe aa wird gestrichen.

bb) Die bisherigen Doppelbuchstaben bb bis dd werden die Doppelbuchstaben aa bis cc.

b) Nummer 1 Buchstabe c wird wie folgt gefasst:

,c) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die erstmalige Erteilung der Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit setzt in den Fällen des § 26 Absatz 2, in denen die Aufnahme der Beschäftigung nach Vollendung des 45. Lebensjahres des Ausländers erfolgt, eine Höhe des Gehalts von mindestens 55 Prozent der jährlichen Bemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung voraus, es sei denn, der Ausländer kann den Nachweis über eine angemessene Altersversorgung erbringen. Von den Voraussetzungen nach Satz 1 kann nur in begründeten Ausnahmefällen, in denen ein öffentliches, insbesondere ein regionales, wirtschaftliches oder arbeitsmarktpolitisches Interesse an der Beschäftigung des Ausländers besteht, abgesehen werden. Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat gibt das Mindestgehalt für jedes Kalenderjahr jeweils bis zum 31. Dezember des Vorjahres im Bundesanzeiger bekannt.“

c) In Nummer 6 wird § 6 wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „fünfjährige“ durch das Wort „dreijährige“ ersetzt, werden nach dem Wort „besitzt“ ein Komma und die Wörter „die Höhe des Gehalts mindestens 60 Prozent der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung beträgt“ und vor den Wörtern „über ausreichende“ die Wörter „die Ausländerin oder der Ausländer“ eingefügt.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat gibt das Mindestgehalt nach Satz 1 für jedes Kalenderjahr jeweils bis zum 31. Dezember des Vorjahres im Bundesanzeiger bekannt.“

7. Nach Artikel 52 wird folgender Artikel 52a eingefügt:

**„Artikel 52a**

**Änderung des AZR-Gesetzes**

Das AZR-Gesetz vom 2. September 1994 (BGBl. I S. 2265), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 23 folgende Angabe eingefügt:

„§ 23a Datenübermittlung an die Bundesagentur für Arbeit für Zwecke der Beschäftigungsstatistik“

2. Nach § 23 wird folgender § 23a eingefügt:

**„§ 23a**

**Datenübermittlung an die Bundesagentur für Arbeit für Zwecke der Beschäftigungsstatistik**

Die Registerbehörde übermittelt der Bundesagentur für Arbeit zur Erfüllung der Aufgaben nach § 281 Absatz 1 Satz 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch monatlich zu Ausländern, die keine Unionsbürger sind und sich nicht nur vorübergehend im Geltungsbereich dieses

Gesetzes aufhalten, als Erhebungsmerkmale Angaben zum aufenthaltsrechtlichen Status sowie als Hilfsmerkmale folgende Daten:

1. Bezeichnung der Stelle, die Daten übermittelt hat,
2. das Geschäftszeichen der Registerbehörde (AZR-Nummer),
3. Familienname, Geburtsname, Vornamen, Schreibweise der Namen nach deutschem Recht, Geburtsdatum, Geburtsort und -bezirk, Geschlecht, Staatsangehörigkeiten (Grundpersonalien),
4. abweichende Namensschreibweisen, andere Namen, frühere Namen, Aliaspersonalien,
5. Angaben zum Zuzug oder Fortzug, das Sterbedatum sowie
6. die Anschrift im Bundesgebiet.

Die Hilfsmerkmale sind von den Erhebungsmerkmalen zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu trennen und gesondert aufzubewahren oder gesondert zu speichern. Die Bundesagentur für Arbeit stellt der Registerbehörde und obersten Bundesbehörden auf Anfrage die statistischen Ergebnisse differenziert nach dem Aufenthaltsstatus der Ausländer, die keine Unionsbürger sind und sich nicht nur vorübergehend im Geltungsbereich dieses Gesetzes aufhalten, zur Verfügung.“

8. Artikel 54 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Sätze 2 und 3 am... [einsetzen: Datum des ersten Tages des siebten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] in Kraft. Artikel 2 Nummer 1 und 6 tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Artikel 2a tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.“

#### **Begründung zu Nummer 1 (Änderung des Aufenthaltsgesetzes)**

zu Buchstabe a)

Diese Änderung nimmt Bezug auf die Stellungnahme des Bundesrates Nummer 10 vom 15. Februar 2019 - BR-Drs. 7/19 (Beschluss).

Da es nicht auszuschließen ist, dass eine Zwei-Wochen-Frist für einige Arbeitgeber, die nur über wenig Personal für administrative Tätigkeiten verfügen, sehr kurz bemessen sein könnte, wird die Frist auf vier Wochen erhöht.

zu Buchstabe b)

zu Doppelbuchstabe aa)

Diese Änderung nimmt Bezug auf die Stellungnahme des Bundesrates Nummer 17 vom 15. Februar 2019 - BR-Drs. 7/19 (Beschluss). Durch die vom Bundesrat erbetene Ergänzung von § 16f des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) könnten sich Fehlinterpretationen in Bezug auf § 16a Absatz 2 Satz 2 ergeben. Mit der Änderung werden Fehlinterpretationen ausgeschlossen, die sich aus unterschiedlichen Formulierungen ergeben könnten.

zu Doppelbuchstabe bb)

Diese Änderung nimmt Bezug auf die Stellungnahme des Bundesrates Nummer 17 vom 15. Februar 2019 - BR-Drs. 7/19 (Beschluss). Der Vorschlag des Bundesrates, der sich an Ausführungen der bisherigen Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zu § 16 AufenthG orientiert, wird übernommen, um Klarheit über die Voraussetzungen zur Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zum Schulbesuch direkt aus dem Gesetz zu erhalten. Damit auch in Zukunft Abweichungen zugunsten des Schulbesuchs ausländischer Schüler aufgrund solcher Vereinbarungen zulässig sind, muss der Vorbehalt zugunsten abweichender bilateraler und multilateraler Vereinbarungen der Länder mit öffentlichen Stellen in anderen Staaten, den bislang Nummer 16.5.2.7 der AVwV enthält, in das Gesetz übernommen werden. Wie bisher setzt die Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen aufgrund einer solchen Vereinbarung auch

nach der Ergänzung voraus, dass die für das Aufenthaltsrecht zuständige oberste Landesbehörde der Vereinbarung zugestimmt hat.

zu Doppelbuchstabe cc)

Die Änderung bewirkt eine Erweiterung des Kreises derjenigen Schulabschlüsse, die für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Suche eines Ausbildungsplatzes akzeptiert werden: Neben einem Schulabschluss einer deutschen Auslandsschule und einem Schulabschluss, der zum Hochschulzugang in Deutschland berechtigt, kann das Schulabschluss-Erfordernis nunmehr auch durch einen Schulabschluss, der zum Hochschulzugang in dem Staat berechtigt, in dem er erworben wurde, erfüllt werden.

zu Doppelbuchstabe dd)

Es handelt sich um eine sprachliche Korrektur.

zu Doppelbuchstabe ee)

Diese Änderung orientiert sich an der im Gesetzentwurf in § 20 Absatz 4 Satz 3 AufenthG vorgesehenen Regelung für Fachkräfte mit Berufsausbildung oder mit akademischer Ausbildung, die über eine von Gesetzes wegen befristete Aufenthaltserlaubnis zur Suche nach einem Arbeitsplatz gemäß § 20 Absatz 1 AufenthG bzw. § 20 Absatz 2 AufenthG verfügten und erneut eine solche Aufenthaltserlaubnis beantragen. Die Interessenlage ist für Ausländer, die über eine von Gesetzes wegen befristete Aufenthaltserlaubnis zur Suche nach einem Ausbildungsplatz gemäß § 17 Absatz 1 Satz 1 AufenthG verfügten und später erneut eine solche Aufenthaltserlaubnis beantragen, vergleichbar. Ebenso wie bei den von Gesetzes wegen befristeten Aufenthaltserlaubnissen zur Suche nach einem Arbeitsplatz gemäß § 20 Absatz 1 oder Absatz 2 AufenthG soll auch bei der von Gesetzes wegen befristeten Aufenthaltserlaubnis zur Suche nach einem Ausbildungsplatz Missbrauch vorgebeugt werden: Die gesetzliche Höchstfrist des Aufenthaltstitels nach § 17 Absatz 1 Satz 1 AufenthG von sechs Monaten (§ 17 Absatz 1 Satz 2 AufenthG) soll nicht dadurch umgangen werden, dass unmittelbar oder nur kurz nach Fristablauf erneut eine Aufenthaltserlaubnis zur Suche nach einem Ausbildungsplatz erteilt wird.

zu Buchstabe c)

zu Doppelbuchstabe aa)

Mit der Änderung wird das Ziel verfolgt, dass ältere Ausländer, die zum Zweck der Beschäftigung einreisen, über die vorgesehene Mindestgehaltsgrenze eine auskömmliche Lebensunterhaltssicherung erreichen können, wenn sie aus dem Arbeitsleben bei Erreichen der Altersgrenze ausscheiden. Diese gesetzliche Änderung erfasst Fachkräfte mit qualifizierter Berufsausbildung nach § 18a AufenthG und Fachkräfte mit akademischem Abschluss nach § 18b Absatz 1 AufenthG. Für bestimmte Beschäftigungen nach der Beschäftigungsverordnung (BeschV) wird in diese eine vergleichbare Regelung aufgenommen.

Auf die Erfüllung der Gehaltsgrenze wird verzichtet, wenn der Ausländer bereits zum Zeitpunkt der Einreise bzw. erstmaligen Titelerteilung im Inland über eine angemessene Altersvorsorge bzw. auf entsprechende Anwartschaften verfügt, die er im Ausland oder bei Voraufhalten in Deutschland erworben hat oder er nachweislich über entsprechende Finanzmittel verfügt.

Darüber hinaus kann im Einzelfall von der Erfüllung der Gehaltsgrenze abgesehen werden, wenn an der Beschäftigung ein öffentliches Interesse besteht. Für die Beurteilung des öffentlichen Interesses sind die zu der geltenden Regelung von § 18 Absatz 4 Satz 2 AufenthG entwickelten Maßstäbe anzuwenden, die verschiedene Gesichtspunkte des öffentlichen Interesses an der Beschäftigung des Ausländers berücksichtigen.

zu Doppelbuchstabe bb)

Durch das Fachkräfteeinwanderungsgesetz sollen Voraussetzungen der Blaue Karte EU abschließend gesetzlich geregelt werden. Die bisherige zweistufige Regelung in § 19a AufenthG und § 2 der Beschäftigungsverordnung (BeschV) soll zusammengefasst werden. Eine Veränderung der materiellen Rechtslage ist nicht beabsichtigt. Nach bisheriger Rechtslage besteht auf die Erteilung der Blauen Karte EU in den sogenannten MINT-Mangelberufen ein Anspruch. Die Regelung in § 18b Absatz 2 Satz 2 stellt hingegen die Blaue Karte EU in den MINT-Berufen in das Ermessen der titelerteilenden Behörde.

Die damit im Vergleich zur geltenden Rechtslage einhergehende Verschlechterung ist unbeabsichtigt und soll korrigiert werden. Die Korrektur ist im Übrigen europarechtlich erforderlich, denn Artikel 7 Absatz 1 der Richtlinie 2009/50/EG über die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zur Ausübung einer hochqualifizierten Beschäftigung sieht folgende Regelung vor: „Einem Drittstaatsangehörigen, der einen Antrag gestellt hat und die in Artikel 5 genannten Voraussetzungen erfüllt [...] wird eine Blaue Karte EU ausgestellt.“ In Artikel 5 befinden sich u.a. die Bestimmungen zu den Gehaltsschwellen.

zu Doppelbuchstabe cc)

Diese Änderung nimmt Bezug auf die Stellungnahme des Bundesrates Nummer 3 Buchstabe e vom 15. Februar 2019 - BR-Drs. 7/19 (Beschluss).

Die Übernahme der bisherigen Regelung des § 20 Absatz 4 AufenthG in § 18d Absatz 4 AufenthG-E ermöglicht eine flexible Handhabung durch die zuständigen Behörden vor Ort. Im Vollzug sollte jedoch für die Geltungsdauer eine Orientierung an zwei Jahren oder bei kürzerer Dauer des Forschungsvorhabens an dieser erfolgen, um dem Ziel des Gesetzentwurfes nach größerer Klarheit und Transparenz auch ohne gesetzliche Änderung zu entsprechen sowie eine stärkere Vereinheitlichung der Erteilungsdauern zu erreichen. Die Dauer von zwei Jahren entspricht auch den bestehenden Vorgaben für Personen, die an einem Unions- oder multilateralen Programm mit Mobilitätsmaßnahmen im Sinn der Richtlinie (EU) 2016/801 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zu Forschungs- oder Studienzwecken, zur Absolvierung eines Praktikums, zur Teilnahme an einem Freiwilligendienst, Schüleraustauschprogrammen oder Bildungsvorhaben und zur Ausübung einer Au-pair-Tätigkeit (ABl. L 132 vom 21.5.2016, S. 21) teilnehmen. Zugleich lässt diese Formulierung, wie vom Bundesrat angeregt, bei einem mehr als zwei Jahre dauernden Forschungsvorhaben eine längere Geltungsdauer zu.

zu Doppelbuchstabe dd)

Es handelt sich um die Korrektur eines redaktionellen Fehlers.

zu Doppelbuchstabe ee)

Redaktionelle Folgeänderung zur Umbenennung von § 60b AufenthG in § 60c AufenthG im Gesetz über Duldung bei Ausbildung und Beschäftigung (BT-Drs. 19/8286).

zu Buchstabe d)

Diese Änderung nimmt Bezug auf die Stellungnahme des Bundesrates Nummer 30 vom 15. Februar 2019 - BR-Drs. 7/19 (Beschluss).

Bei der Aufenthaltserlaubnis nach § 23a AufenthG sind keine durchgreifenden Gründe erkennbar, die eine Einschränkung der Erwerbstätigkeit erfordern, da im Verfahren vor der Härtefallkommission oft gerade die Möglichkeit und Bereitschaft zur eigenen Sicherung des Lebensunterhalts ein maßgebliches Argument ist.

zu Buchstabe e)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Streichung der Nummer 16.

zu Buchstabe f)

Es handelt sich eine redaktionelle Folgeänderung zur Umbenennung von § 60b in § 60c im Gesetz über Duldung bei Ausbildung und Beschäftigung (BT-Drs. 19/8286) und um eine Folgeänderung, die aufgrund der Änderung von § 60c Absatz 4 AufenthG durch das Gesetz über Duldung bei Ausbildung und Beschäftigung erforderlich ist.

zu Buchstabe g)

Es handelt sich um die Korrektur eines redaktionellen Fehlers, der sich bei der Erarbeitung des Gesetzentwurfs durch Umstellungen ergeben hat.

zu Buchstabe h)

In den bundesrechtlich geregelten Berufen ist hinsichtlich der Feststellung der Gleichwertigkeit einer im Ausland erworbenen Berufsqualifikation die direkte Anwendung des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes (BQFG) ausgeschlossen worden. Dies bedeutet, dass auch die mit Artikel 3 Nummer 4 des Entwurfs der Bundesregierung für ein Fachkräfteeinwanderungsgesetz vom 19.12.2018 vorgesehene Ergänzung des BQFG um den § 14a, der regelt, dass im beschleunigten Fachkräfteverfahren nach § 81a AufenthG das Verfahren zur Feststellung der Gleichwertigkeit einer im Ausland erworbenen Berufsqualifikation über die zuständige Ausländerbehörde läuft (§ 14a Absatz 1 Satz 3, § 14a Absatz 2 Satz 5 und § 14a Absatz 3 Satz 3 des Entwurfs), ebenfalls nicht direkt durchgreifen kann.

Damit die zuständige Ausländerbehörde in diesen Fällen das Verfahren zur Feststellung der Gleichwertigkeit einer im Ausland erworbenen Berufsqualifikation dennoch einleiten und gegenüber den Anerkennungsstellen betreiben kann, bedarf es einer entsprechenden Bevollmächtigung. § 81a Absatz 2 ist deshalb zu ergänzen.

### **Begründung zu Nummer 2 (Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch)**

zu Buchstabe a)

Redaktionelle Folgeänderung.

zu Buchstabe b)

Redaktionelle Folgeänderung.

zu Buchstabe c)

Die Änderung ist erforderlich, um künftig in der von der Bundesagentur für Arbeit erstellten Beschäftigungsstatistik, die insbesondere Aussagen über die Anzahl geringfügig und sozialversicherungspflichtig Beschäftigter sowie über bestimmte weitere Merkmale trifft (etwa Vollzeit/Teilzeit, Berufe/Branchen, Entgelte usw.), über Drittstaatsangehörige einschließlich derjenigen Drittstaatsangehörigen, die im Besitz einer Aufenthaltsgestattung oder einer Duldung sind, differenziert nach dem Aufenthaltsstatus berichten zu können.

zu Buchstabe d)

zu Doppelbuchstabe aa)

Es handelt sich um die Korrektur eines redaktionellen Versehens.

zu Doppelbuchstabe bb)

Es handelt sich um eine redaktionelle Berichtigung.

zu Buchstabe e)

Es handelt sich um eine Klarstellung. Der Verweis auf das Aufenthaltsgesetz wird an die im Gesetzentwurf vorgesehene Neuregelung des § 4a AufenthG angepasst.

zu Buchstabe f)

Die Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen spielt für die zügige qualifikationsadäquate Arbeitsmarktintegration von im Ausland qualifizierten Fachkräften und damit für die Fachkräftesicherung eine Schlüsselrolle. Zudem ist sie bei Personen aus Drittstaaten in der Regel Voraussetzung für die Erteilung eines Aufenthaltstitels zur Beschäftigung. Die Komplexität der Anerkennungsverfahren ist für potenzielle Fachkräfte aus dem Ausland jedoch nur schwer zu durchdringen. So stellt insbesondere für Anerkennungsverfahren, die aus dem Ausland betrieben werden, die Klärung der örtlichen und sachlichen Zuständigkeit einer anerkennenden Stelle eine erhebliche Herausforderung dar. Unterschiedliche Anforderungen an zu erbringende Nachweise und einzureichende Dokumente erhöhen die Komplexität weiter. Diesem Bedarf entsprechend sieht der Koalitionsvertrag vor, die Informations-, Beratungs- und Unterstützungsangebote zum Anerkennungsgesetz auszubauen. Darauf beziehen sich auch die Eckpunkte der Bundesregierung zur Fachkräfteeinwanderung aus Drittstaaten vom 2. Oktober 2018, wonach die Anerkennung von im

Ausland erworbenen Berufsqualifikationen weiter zu verbessern und zu beschleunigen ist, unter anderem durch Einrichtung einer zentralen Servicestelle Anerkennung („Clearingstelle“).

Der Bundesagentur für Arbeit soll ermöglicht werden, im Rahmen eines befristeten Modellvorhabens (§ 368 Absatz 3 Satz 2 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III)) eine solche zentrale Servicestelle aufzubauen. Damit kann sie Personen, die sich nicht nur vorübergehend im Ausland aufhalten, anknüpfend an die bestehenden Beratungsangebote insbesondere der Hotline „Arbeiten und Leben in Deutschland“ zu den Möglichkeiten der Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse und damit im Zusammenhang stehenden aufenthaltsrechtlichen Fragen beraten und sie bei der Durchführung der entsprechenden Verfahren begleiten; dies kann auch die Abstimmung mit weiteren an konkreten Anerkennungsverfahren Beteiligten umfassen. Die Verfahrensbegleitung kann insbesondere auch die Unterstützung bei der Zusammenstellung der erforderlichen Unterlagen und deren Weiterleitung an die zuständige Stelle umfassen. Die zentrale Servicestelle Anerkennung soll im Anerkennungsverfahren eine Lotsenfunktion für die Personen übernehmen, die dieses Verfahren vom Ausland aus betreiben beziehungsweise dort beginnen, und so die Verfahren unterstützen.

Die Einrichtung einer zentralen Servicestelle Anerkennung bei der Bundesagentur für Arbeit ist sinnvoll, da die Bundesagentur für Arbeit aufgrund der langjährigen, umfangreichen Erfahrungen der Zentralen Auslands- und Fachvermittlung (ZAV) im Bereich der internationalen Fachkräftegewinnung über das erforderliche Know-how verfügt. Sie ergänzt die im Gesetzentwurf bereits vorgesehenen Klarstellungen zur Beratung durch die Bundesagentur für Arbeit über die Beschäftigungsmöglichkeiten von Ausländerinnen und Ausländern auf dem deutschen Arbeitsmarkt.

Die Steigerung der Zuwanderung von Fachkräften in Ausbildungsberufen ist ein Schwerpunktanliegen des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes. Die bisherigen Erfahrungen an der Schnittstelle zwischen Fachkräftezuwanderung und Anerkennungsverfahren zeigen, dass die Qualität der Beratung und Verfahrensbegleitung eine wesentliche Rolle für den Erfolg der vom Ausland aus eingeleiteten Anerkennungsverfahren spielt. Eine gute Verfahrensbegleitung stellt sicher, dass ausländische Fachkräfte erfolgreich durch die Verfahren gelotst werden. Gleichzeitig entlastet ein zentrales Serviceangebot für Anträge aus dem Ausland die für die Anerkennung zuständigen Stellen und ist somit entscheidend für eine erfolgreiche Umsetzung des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes.

Wenn sich die Zentrale Servicestelle als wirksam erweist und einen Mehrwert für die Umsetzung des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes bildet, ist zu prüfen, ob deren Aufgaben dauerhaft in das SGB III überführt werden.

Abweichend von § 363 Absatz 1 Satz 2 SGB III werden der Bundesagentur für Arbeit die Verwaltungskosten für das zunächst bis zum 31. Dezember 2023 befristete Modellvorhaben erstattet.

### **Begründung zu Nummer 3 (Weitere Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch)**

Die Ergänzung trägt der Befristung des Modellvorhabens Rechnung.

### **Begründung zu Nummer 4 (Änderung des Gesetzes über die Feststellung der Gleichwertigkeit von Berufsqualifikationen)**

Mit dem Entwurf der Bundesregierung für ein Fachkräfteeinwanderungsgesetz wurde die Frist zur Bescheidung eines vollständigen Antrags auf Feststellung der Gleichwertigkeit einer im Ausland erworbenen Berufsqualifikation im Rahmen des beschleunigten Fachkräfteverfahrens nach § 81a für die in Fachgesetzen des Bundes geregelten Berufe als Soll-Vorschrift formuliert (siehe Artikel 4 Nummer 1, Artikel 5, Artikel 6 Nummer 1, Artikel 7, 8 Nummer 1, Artikel 9, 10 Nummer 1, Artikel 11, 13, 15, 17, 19, 20, 22, 23, 25, 27, 29, 31, 33, 35, 37, 39 und 41).

Dieses gebundene Ermessen soll auch für die Berufe gelten, für die das Verfahren zur Feststellung der Gleichwertigkeit einer im Ausland erworbenen Berufsqualifikation im Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz (BQFG) geregelt ist.

Darüber hinaus sieht das BQFG im normalen (nicht beschleunigten) Verfahren vor, dass die Entscheidungsfrist „wegen der Besonderheiten der Angelegenheit“ einmalig verlängert werden kann (§ 6 Absatz 3 Satz 3 und § 13 Absatz 3 Satz 3 BQFG). Diese Option soll es auch im beschleunigten Fachkräfteverfahren geben, wenn es die Besonderheiten der Einzelfallangelegenheit erfordern.

Mit dieser Neufassung werden die entsprechenden Hinweise des Bundesrates aus der Nummer 35 aufgegriffen.

#### **Begründung zu Nummer 5 (Änderung des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes)**

Die Verweise werden an die im Gesetzentwurf vorgesehene Regelung des § 4a AufenthG angepasst. Wie im geltenden Recht ist es auch zukünftig straf- bzw. als Ordnungswidrigkeit bewehrt, wenn ausländische Arbeitnehmer, die zur Ausübung einer Beschäftigung als Saisonarbeitnehmer eine Arbeitserlaubnis zum Zweck der Saisonbeschäftigung nach § 4a Absatz 5 Satz 2 in Verbindung mit Absatz 4 AufenthG benötigen, ent- oder verlihen werden, obwohl sie die Arbeitserlaubnis nicht besitzen. Dies gilt auch in Bezug auf ausländische Arbeitnehmer, die keinen Aufenthaltstitel besitzen und nach § 4a Absatz 5 Satz 2 in Verbindung mit Absatz 4 AufenthG eine andere Erwerbstätigkeit nur ausüben dürfen, wenn sie auf Grund einer zwischenstaatlichen Vereinbarung, eines Gesetzes oder einer Rechtsverordnung hierzu berechtigt sind oder die Ausübung ihnen durch die zuständige Behörde erlaubt wurde.

#### **Begründung zu Nummer 6 (Änderung der Beschäftigungsverordnung)**

zu Buchstabe a)

Mit der Änderung wird das Ziel verfolgt, dass ältere Ausländer, die zum Zweck der Beschäftigung einreisen, über die vorgesehene Mindestgehaltsgrenze eine auskömmliche Lebensunterhaltssicherung erreichen können, wenn sie aus dem Arbeitsleben bei Erreichen der Altersgrenze ausscheiden. Diese Änderung erfasst neben den in § 18 Absatz 2 Nummer 5 (neu) AufenthG genannten Fachkräften mit qualifizierter Berufsausbildung auch Ausländer, denen nach § 26 Absatz 2 BeschV unabhängig von der beruflichen Qualifikation die Zustimmung zur Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis erteilt werden kann.

Auf die Erfüllung der Gehaltsgrenze wird verzichtet, wenn der Ausländer bereits zum Zeitpunkt der erstmaligen Erteilung der Zustimmung über eine angemessene Altersvorsorge bzw. auf entsprechende Anwartschaften verfügt, die er im Ausland oder bei Voraufenthalt in Deutschland erworben hat oder er nachweislich über entsprechende Finanzmittel verfügt.

Darüber hinaus kann im Einzelfall von der Erfüllung der Gehaltsgrenze abgesehen werden, wenn an der Beschäftigung ein öffentliches Interesse besteht. Für die Beurteilung des öffentlichen Interesses sind die zu der geltenden Regelung von § 18 Absatz 4 Satz 2 AufenthG entwickelten Maßstäbe anzuwenden, die verschiedene Gesichtspunkte des öffentlichen Interesses an der Beschäftigung des Ausländers berücksichtigen.

zu Buchstabe b)

Um den Bedürfnissen der Praxis speziell im IT-Bereich besser gerecht werden zu können und gleichzeitig einen Missbrauch des vorliegend ermöglichten Aufenthalts zur Erwerbstätigkeit ohne formale Qualifikation zu verhindern, werden die Anforderungen an den Nachweis relevanter Vorerfahrung gesenkt, gleichzeitig aber als kumulative Voraussetzung ein monatliches Mindesteinkommen in Höhe von derzeit 4 020 Euro pro Monat gefordert. Die Höhe dieses Mindesteinkommens ist entsprechend dem der Blauen Karte EU dynamisiert.

#### **Begründung zu Nummer 7 (Änderung des AZR-Gesetzes)**

Da die Bundesagentur für Arbeit aufgrund der Meldepflicht der Arbeitgeber zwar über Angaben zu bestehenden Beschäftigungsverhältnissen, nicht jedoch über Angaben zum aufenthaltsrechtlichen Status von beschäftigten Drittstaatsangehörigen verfügt, kann die Bundesagentur für Arbeit ihre Aufgabe nach § 281 Absatz 1 Satz 3 SGB III (Gliederung der Statistik der sozialversicherungspflichtig und geringfügig Beschäftigten zusätzlich nach dem Aufenthaltsstatus) nur erfüllen, wenn sie die dafür erforderlichen Daten erhält. Deshalb übermittelt die Registerbehörde (§ 1 Absatz 1 des AZR-Gesetzes (AZRG)) die für die Erstellung der nach dem Aufenthaltsstatus gegliederten Beschäftigungsstatistik erforderlichen Daten (Erhebungsmerkmale und Hilfsmerkmale) zu Drittstaatsangehörigen, die sich nicht nur vorübergehend im Geltungsbereich des AZRG aufhalten, aus dem Ausländerzentralregister an die Bundesagentur für Arbeit. Die Hilfsmerkmale einschließlich der Anschrift im Bundesgebiet sind für die Verknüpfung mit den Daten der Beschäftigungsstatistik erforderlich. Die Hilfsmerkmale werden zum frühestmöglichen Zeitpunkt von den Erhebungsmerkmalen getrennt und gesondert aufbewahrt oder

gespeichert. Die Hilfsmerkmale sind zu löschen, wenn sie nicht mehr zum Zweck der Erstellung der Statistik erforderlich sind.

Die Bundesagentur für Arbeit stellt der Registerbehörde und obersten Bundesbehörden auf Anfrage statistische Ergebnisse gegliedert nach dem Aufenthaltsstatus zur Verfügung. Differenzierte Ergebnisse der Beschäftigungsstatistik werden von der Bundesagentur für Arbeit zudem quartalsweise veröffentlicht.

**Begründung zu Nummer 8 (Änderung des Inkrafttretens)**

Mit der Änderung tritt § 421b SGB III bereits am Tag nach Verkündung des Gesetzes in Kraft. Die Ergänzung trägt der Befristung des Modellvorhabens Rechnung.